

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-9020197-0000-122

Düsseldorf, den 08.05.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung und zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma H. Herzog KG in Mönchengladbach**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma H. Herzog KG mit Bescheid vom 04.07.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

der Firma H. Herzog KG

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafensstraße 60 in 41069 Mönchengladbach

Az.: 52.03-9020197-0000-122

Vz.: 768/2012

vom 04.07.2013



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

- 1. Entscheidungssatz**
- 2. Kostenentscheidung**
- 3. Gebührenfestsetzung**

Teil II: Inhaltsbestimmungen

- 1. Gegenstand der Genehmigung**
- 2. Kapazitätsbeschränkung**
- 3. Betriebszeiten**
- 4. Betriebseinheiten**
- 5. Zugelassen Abfallarten**
- 6. Immissionsgrenzwerte**
- 7. Genehmigte Antragsunterlagen**
- 8. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Teil III: Nebenbestimmungen

- A. Bedingungen**
- B. Auflagen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Abfallrecht**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - 5. Gewässerschutz**
 - 6. Arbeitsschutz**
 - 7. Bauordnungsrecht/ Brandschutz**
 - 8. Bodenschutz**

Teil IV: Hinweise

Teil V: Begründung

- 1. Sachentscheidung**
- 2. Kostenentscheidung**
- 3. Gebührenentscheidung**
- 4. Sicherheitsleistung**

Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten



Teil I:

Entscheidungen

Auf den Antrag vom 08.03.2012, zuletzt vervollständigt am 20.03.2013, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Firma H. Herzog KG, Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- der Ziffern 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 47 und 48, Flurstücke 155, 160, 185, 202, 204 und 205

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

XXXXXXX €

(in Worten: XX)

erhoben.



Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Kontonummer: 4 100 012

BLZ: 300 500 00

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE41300500000004100012

BIC/SWIFT: WELADED

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

zu überweisen.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung ist

- Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke 155 und 160 des Flurs 48 der Gemarkung Mönchengladbach-Land mit Flächenbefestigung, inkl. Einfriedung und Entwässerung
- Errichtung einer ca. 1.950 m² großen Halle (Metallhalle II) auf der Erweiterungsfläche, in der Eisen- und Nichteisenschrotte und metallische Abfälle zeitweilig gelagert und behandelt werden
- Betrieb einer Alligatorschere und einer Kabelschälmaschine zur Behandlung nicht gefährlicher Kabel in der Metallhalle II
- Zerlegung von bereits vor der Anlieferung trockengelegten Transformatoren in der Metallhalle II
- zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und metallische Abfälle auf der Erweiterungsfläche mit einer Lagerfläche von ca. 3.100 m²
- Errichtung inkl. tlw. Einhausung und Betrieb einer Schrottschere Typ XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX oder gleichwertig mit einer durchschnittlichen Behandlungsleistung von 35 t/h im Außenbereich
- Zerkleinerung von Frischholz (struktureichem Grünschnitt)
- Behandlung (Störstoffentnahme und Sortierung nach Art und Größe) von Batterien und Akkumulatoren
- Erweiterung des Annahmekatalogs um 43 Abfallarten
- Neueinteilung der Betriebseinheiten
- Aufnahme einer max. Lagermenge von 150 t metallhaltiger Abfälle, die nicht dem Schrottbegriff unterliegen, innerhalb der bereits genehmigten Gesamtlagermengen

1.2 Die Erweiterung des Annahmekatalogs, um die gemäß § 15 BImSchG angezeigten Abfälle, und die Erweiterung des Bürogebäudes, gleichfalls gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt, werden nachrichtlich aufgenommen; sie sind nicht Gegenstand und damit nicht Prüfgegenstand dieser Genehmigung.



2. Kapazitätsbeschränkung

- 2.1 Die maximale Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle beträgt 10.000 Tonnen und für Eisen- und Nichteisenschrotte 1.490 t. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Eisenschrotte	1.120 t
Nichteisenschrotte	370 t
Bauschutt	3.600 t
Boden	1.200 t
RCL-Material	4.500 t
Baumisch-/ Gewerbeabfälle	150 t
Altholz	75 t
struktureicher Grünschnitt	75 t
Altreifen	150 t
metallhaltige Abfälle, die nicht dem Schrottbegriff unterliegen	150 t
sonstige nicht gefährliche Abfälle	150 t

- 2.2 Die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt 150 Tonnen.
- 2.3 Die maximale Durchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle und Eisen- und Nichteisenschrotte beträgt 160.000 t/a und setzt sich wie folgt zusammen:

Eisenschrotte	37.500 t/a
Nichteisenschrotte	12.500 t/a
Bauschutt	37.500 t/a
Boden	12.500 t/a
Baumisch-/ Gewerbeabfälle	20.000 t/a
Altholz	10.000 t/a
struktureicher Grünschnitt	10.000 t/a
Altreifen	10.000 t/a
Metallabfälle, sonstige nicht gefährliche Abfälle	10.000 t/a

- 2.4 Die maximale Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle beträgt 2.450 t/a.
- 2.5 Die maximale Durchsatzleistung für die Sortierung der gefährlichen Batterien und Akkumulatoren wird auf < 1 t/d begrenzt.
- 2.6 Die Einhaltung der vorgenannten Kapazitäten ist über das Betriebstagebuch



nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen.

3. Betriebszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeit ist montags bis samstags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr. In der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr und 17:00 und 18:00 Uhr dürfen max. 10 betriebseigene LKW das Betriebsgelände verlassen bzw. befahren.

Diese Inhaltsbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 4 des Bescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006.

4. Betriebseinheiten

- 4.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):
- BE 1: Lagerung Außenbereich, bestehend aus Lagerbereiche für:
 - leere und gefüllte Container
 - Baumisch-/ Gewerbeabfälle
 - gefährliche Abfälle
 - Eisenschrotte
 - Nichteisenschrotte
 - BE 02: Außenbereich Behandlung, bestehend aus:
 - Brech- und Siebanlage
 - Schredder
 - Schrottschere
 - BE 03: Lagerung Innenbereich, bestehend aus:
 - Halle Baumisch-/ Gewerbeabfälle
 - Metallhalle I
 - Metallhalle II

5. Zugelassene Abfallarten

- 5.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten angenommen werden.
- 5.2 Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.



6. Immissionsgrenzwerte

- 6.1. Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen **unterschreiten**:

Immissionsort	tagsüber
Bürogebäude Landgrafenstraße 47	68,5 dB(A)
Wohngebäude Kabelstraße 80	53,7 dB(A)
Schule Kabelstraße 63	53,8 dB(A)
Wohngebäude Landgrafenstraße 67	54,4 dB(A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7. Genehmigte Antragsunterlagen

- 7.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 8.1 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Die Annahme von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten (Abfallobergruppe 16 02 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und Abfallschlüssel 20 01 36) ist nur dann zulässig, wenn sie im Auftrag eines durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Verpflichteten – öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber oder Hersteller - erfolgt. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein entsprechender Vertrag mit dem Entsorgungspflichtigen vorzulegen, bevor mit der Annahme v. g. Abfälle begonnen wird.
3. Mit den Baumaßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor der behördliche Nachweis über die Freiheit von Kampfmitteln für die Erweiterungsfläche beim Anlagenbetreiber vorliegt.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Mit Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Inhaltsverzeichnisse der Betriebsordnung, des Betriebshandbuchs(-anweisung) und des



Betriebstagebuchs, in denen alle geltenden Auflagen entsprechend zusammengefasst sind, vorzulegen.

- 1.4 Störungen des Betriebes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Die Störungen sind unverzüglich und sachgerecht – insbesondere vor dem Weiterbetrieb der Anlage – zu beseitigen.

Ferner ist schriftlich im Betriebstagebuch folgendes zu dokumentieren:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Schadensanzeigeverordnung vom 21.02.1995 (GV. NW.S.196) wird hingewiesen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 5 des Bescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006.

- 1.5 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.2 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.



Wird - im Falle der Anlieferung durch Dritte - festgestellt, dass die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

- 2.3 Getrennt angelieferte Abfallchargen sind getrennt zu lagern und getrennt aufzubereiten. Eine Vermischung ist nur zulässig, wenn die Einzelstoffe auch unvermischt für den jeweilig vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sind. Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Stoffverdünnung oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 27 des Bescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006.

- 2.4 Das Zusammenführen unterschiedlicher Abfallarten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- Veranlassung und Begründung für die Zusammenführung der Abfälle
- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel und Menge (Gewicht) der zusammengeführten Abfälle,
- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge (Gewicht) und Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische

- 2.5 Bevor mit der Sortierung der Batterien und Akkumulatoren begonnen wird, ist die Betriebsanweisung, in der die Sortierung und die Art der Lagerung beschrieben sind, vorzulegen.

- 2.6 Bei der Anlage handelt es sich um eine Erstbehandlungsanlage (EBA) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Auf die sich hieraus ergebenden Pflichten wird hingewiesen. Insbesondere sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Der Betreiber einer EBA ist verpflichtet, Art und Menge der überlassenen Altgeräte, getrennt nach den Herkunftsbereichen, zu dokumentieren und die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Herstel-



ler für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 ElektroG benötigen, den Herstellern mitzuteilen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 6 ElektroG).

- Für die Eingangsmengen unterliegt eine EBA den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) an die Registerführung.
- Für die Ausgangsmengen unterliegt eine EBA den Anforderungen der NachwV an die Register- und Nachweisführung.

2.7 Die Annahme von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten (Abfallobergruppe gem. AVV 16 02 und 20 01 36) ist nur zulässig, wenn die Anlage im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 11 Abs. 3 und 4 ElektroG) zertifiziert ist.

Das Zertifikat ist der Überwachungsbehörde vorzulegen, bevor mit der Annahme begonnen wird. Danach ist das Zertifikat wiederkehrend jeweils nach einem Jahr unaufgefordert vorzulegen.

2.8 Die Lagerung, das Umschlagen und der Transport von gebrauchten Geräten haben so zu erfolgen, dass die Geräte nicht beschädigt und eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert werden. Diese Vorgänge (es handelt sich um eine Behandlung im Sinne des ElektroG, § 3 Abs. 10) haben gemäß § 11 Abs. 2 ElektroG nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 28 KrWG zu erfolgen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch das Altgeräte-Merkblatt, Mitteilung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31, konkretisiert.

2.9 In der Metallhalle II dürfen trockengelegte Transformatoren demontiert werden. Die Demontage darf nur erfolgen, wenn der Nachweis über die erfolgte Trockenlegung und der Analysenachweis auf irrelevanten PCB-Gehalt von möglichen Restanhaftungen bei der Annahme der Transformatoren vorliegen; dieser Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

2.10 Eine Behandlung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.7 beschriebenen Abfälle über die in Nebenbestimmung Nr. 2.8 und Nebenbestimmung 2.9 benannten Vorgänge hinaus ist nicht zulässig.

2.11 Die Abfälle, die bei der Sortierung der gemischt erfassten, nicht gefährlichen Abfälle (z. B. Baumischabfälle, Gewerbeabfälle) aussortiert werden, sind nach folgenden Abfallgruppen zu trennen und Anlagen zuzuführen, in denen sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden:

- Papier und Pappe (Abfallschlüssel 19 12 01),
- Metalle (Abfallschlüssel 19 12 02 und/oder Abfallschlüssel 19 12 03),
- Kunststoffe (Abfallschlüssel 19 12 04),



- Glas (Abfallschlüssel 19 12 05),
- Holz, das keine gefährlichen Stoffe enthält (Abfallschlüssel 19 12 07),
- Mineralische Abfälle (Abfallschlüssel 19 12 09)

2.12 Bei der Sortierung der getrennt erfassten Abfälle sind mindestens die Störstoffe, d. h. von Materialien, die einer anderweitigen Entsorgung bedürfen, zu entnehmen. Hierbei sind verwertbare Störstoffe, insbesondere Papier/Pappe, Kunststoff, Holz und Metall getrennt voneinander zu erfassen.

2.13 Die von Störstoffen befreiten Abfälle sowie die Störstoffe sind Anlagen zuzuführen, in denen sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

2.14 Gefährliche Abfälle sind auszusortieren, von anderen Abfällen getrennt zu lagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

2.15 Nicht verwertbare, nicht gefährliche Sortierreste sind unter dem Abfallschlüssel 19 12 12 (Abfallbezeichnung „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

2.16 Die bei der Behandlung durch die Schrottschere zerkleinerten und gepressten Eisen- und Nichteisenschrotte sind unter den Abfallschlüsseln 19 12 02 (Eisenmetalle) und 19 12 03 (Nichteisenmetalle) einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

3.1.1 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 6.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung an den genannten Immissionsorten führt.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über den Zeitpunkt der Messungen rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, zu informieren.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen.



Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.1.2 Im Rahmen der Abnahmemessung ist neben dem Nachweis auf Einhaltung der Immissionskontingenten an den Immissionsorten für die Gesamtanlage, eine weitere Lärmpegelmessung am Immissionsort 1 durchzuführen, die die Einhaltung des prognostizierten Immissionspegels der Schrottschere in Höhe von $L_{Aeq} \leq 60,4$ dB messtechnisch nachweist.

3.1.3 Für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit meinem Hause durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15,16 BIm-SchG zu beachten ist.

3.1.4 Das Betriebsgrundstück darf für die Materialanlieferung bzw. -abholung von maximal 250 LKW pro Tag angefahren und verlassen werden. Über diese Frequentierung ist Buch zu führen unter Angabe des Kfz-Kennzeichens, Wagenfabrikates und Ladegewichtes. In der Zeit zwischen 06:00 und 07:00 Uhr und 17:00 und 18:00 Uhr ist zusätzlich die Uhrzeit zu notieren.

3.1.5 Die Schrottschere darf einen Schallleistungspegel von 109 dB(A) nicht überschreiten und darf maximal 9 Stunden pro Tag betrieben werden; die Betriebszeit ist mittels Zeitmessung und korrelierten Stromverbrauchs zu belegen.

3.1.6 Die Brech- und Siebanlage und der Schredder zur Zerkleinerung von Altholz, Frischholz, Altreifen und Baumischabfällen dürfen maximal 9 Stunden pro Tag betrieben werden. Der gleichzeitige Betrieb der Brech- und Siebanlage und des Schredders ist nicht zulässig.

3.1.7 Die in Nebenbestimmung 3.1.5 und 3.1.6 genannten Einsatzzeiten sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

3.1.8 Entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen (Lageplan und Betriebsbeschreibung) dürfen die Brech- und Siebanlage und der Schredder nur auf einem festgelegten Aufstellort betrieben werden. Der Aufstellort ist in dem Ge-



räuschgutachten vom 11.03.2005 als A 3 definiert. Die Betriebsfläche, auf der die Behandlung stattfinden darf, ist dauerhaft farblich zu kennzeichnen.

3.2 Staub/ Verwehung

3.2.1 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf maximal 10 km/h zu begrenzen, die Geschwindigkeitsbegrenzung ist durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.

3.2.2 Ladeflächen von LKW mit staubenden und leicht fliegenden Materialien sind vor dem Transport abzuplanen. Es ist darauf einzuwirken, dass auch fremde anliefernde LKWs abgeplant werden.

3.2.3 Lagerflächen sind direkt nach ihrer Räumung feucht oder saugend zu reinigen, bevor erneut Material auf diesen Flächen gelagert wird.

3.2.4 Die befestigten Frei-, Umschlag- und Behandlungsflächen einschl. der Fahrwege im Anlagenbereich sowie, sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtsstraßen sind mittels Kehrmaschinen täglich und bei Bedarf, so zu reinigen, dass Staubablagerungen vermieden werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 79 des Bescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006.

3.2.5 Staubablagerungen an Behandlungsaggregaten sind regelmäßig so zu entfernen, dass sichtbare Staubabwehungen vermieden werden. Die Staubablagerungen sind feucht oder saugend aufzunehmen.

3.2.6 Die aufgenommenen Stäube sind in einem geschlossenen Behältnis (Container, Box, Big Bag) zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.7 Der Einsatz der Kehrmaschine und die Durchführung der Reinigungsarbeiten sind in einer schriftlichen Betriebsanweisung (Reinigungskonzept) festzulegen. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisungen in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen.

3.2.8 Der Einsatz der Kehrmaschine und die Durchführung der Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Unterschrift zu dokumentieren.

3.2.9 Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes sind an einer markierten Stelle desselben die Reifen der LKW nass zu reinigen.

Falls es auf der öffentlichen Straße zu Verschmutzungen/ Staubverwehungen kommt, die dem Betrieb dieser Anlage zu zuordnen sind, ist eine geeignete Reifenreinigungsanlage zu installieren, die ganzjährig betrieben werden kann.



Fahrzeuge, die den Anlagenbereich verlassen, sind in der Reifenreinigungsanlage zu reinigen. Die Reifenreinigungsanlage ist mit einer Zwangsführung zu versehen, die verhindert, dass Fahrzeuge ungereinigt das Werkgelände verlassen können.

3.2.10 Der Betreiber hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für den Einsatz der Kehrmachine, die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Wartung und Instandhaltung der Reifenreinigungsanlage verantwortlich sind.

3.2.11 Auf dem Außengelände sind Befeuchtungseinrichtungen zu installieren und so zu betreiben, dass ganzjährig, auch außerhalb der Betriebszeit und während der Frostperioden, auch bei Windeinfluss sichergestellt ist, dass sichtbare Staubemissionen durch ausreichende Befeuchtung bei der Lagerung und Be- und Entladung und dem Transport vermieden werden.

Die Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass das Wasser vollständig vom Material aufgenommen werden kann und es somit nicht zum Austritt von Flüssigkeiten kommt.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 80 des Bescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006.

3.2.12 An Abfallabwurf- bzw. -aufnahmebereichen im Freien sind Befeuchtungsanlagen vorzuhalten, die ganzjährig, auch während der Frostperioden, sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen während der Umschlagstätigkeiten unterbunden werden.

Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlage nicht frostsicher ausgelegt ist, bei Frost und sichtbaren Staubemissionen einzustellen.

3.2.13 Aufgabe- und Austragsstellen der Zerkleinerungs- und Siebanlagen sind jeweils mit einer fest installierten Wasserbedüsung zu versehen, die so zu betreiben ist, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.

3.2.14 An den Austragsstellen sind die Abwurfhöhen möglichst gering zu halten und den wechselnden Höhen der Schüttungen anzupassen. Die Abwurfhöhe darf maximal 1 Meter betragen.

3.2.15 Bei Ausfall der Befeuchtungseinrichtungen sind Be- und Entladevorgänge, die zu sichtbaren Staubemissionen führen, sowie die Zerkleinerung und Siebung, einzustellen.

3.2.16 Der Betreiber hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für den Einsatz und die Funktionstüchtigkeit der Befeuchtungsanlage verantwortlich sind.



- 3.2.17 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz der Befeuchtungsanlage so erfolgt, dass zum einen eine ausreichende Oberflächenfeuchte der lagernden staubenden Abfälle und zum anderen eine ausreichende Befeuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen erzielt wird und somit Staubabwehungen verhindert werden. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisungen in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen.
- 3.2.18 Befeuchtungskonzept und Berechnungsplan (Anzahl und Aufstellung der Regner, Leistung, Reichweite etc.) sind mit der Inbetriebnahmeanzeige (Auflage 1.2) abschließend vorzulegen.
- 3.2.19 Im Rahmen der Eingangskontrolle ist direkt eine Trennung zwischen Frischholz wie Ast- und Strauchwerk, Stämme, Baumstubben, Rinden und leichtkompostierbare Anteile wie Grasschnitt und Laub vorzunehmen.
- 3.2.20 Die aus dem Frischholz aussortierten leichtkompostierbaren Anteile und die direkt angenommen leicht verrottbaren Abfälle (Grasschnitt/ Laub) dürfen nicht länger als drei Tage zwischengelagert werden.
- 3.2.21 Das von leicht verrottbaren Anteilen befreite Frischholz darf max. 20 Tage zwischengelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass das Material während der Lagerdauer nicht in Gärung übergeht. Falls erforderlich ist die Lagerdauer entsprechend zu verkürzen.
- 3.2.22 Für die Zerkleinerung von Frischholz darf nur ein Langsamläufer (Grobzerkleinerung; Drehzahl der Walze $\ll$ 100 Umdrehungen/ Minute) eingesetzt werden.
- 3.2.23 Das zerkleinerte Frischholz ist direkt nach der Behandlung in Containern zu verladen und der weiteren Verwertung zuzuführen.
- 3.2.24 Altholz der Kategorie A IV, PCB-Altholz, kyanisiertes und mit Teeröl behandeltes Altholz sind auf einer versiegelten Bodenfläche voneinander getrennt in dicht geschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Behältern (z. B. mit Deckel verschließbare Containern) oder in geschlossenen Räumen zu lagern.
- 3.2.25 Holzfeinfraktionen z. B. Sägemehl, Späne, sind gegen Witterungseinflüsse geschützt in Big-Bags oder in abgeplanten Containern unter Dach oder in geschlossenen Containern zu lagern.
- 3.2.26 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe sind in geeigneten, sicher geschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen zu sammeln, zu befördern



und zu lagern, z. B. in Big Bags. Die Verpackungen müssen witterungsbeständig (z. B. gegen Hitze) und gegen mechanische Beanspruchungen geschützt sein.

Vorhandene Verpackungen dürfen nicht geöffnet und nicht entfernt werden.

Evtl. beschädigte Verpackungen sind im Sicherstellungsbereich abzustellen und schnellstmöglich mit einer intakten Umverpackung zu versehen; Arbeits-schutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Die Abfälle dürfen nicht behandelt werden.

Die Abfallaufnahme in das Lager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen. Der Nachweis der Sachkunde ist zum Betriebshandbuch zu nehmen.

3.2.27 Die Lagerung von gipshaltigen Abfällen sowie Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen hat gegen Witterungseinflüsse geschützt in einer Halle oder – falls auf der Freifläche – in geschlossenen oder abgeplanten Containern zu erfolgen.

3.2.28 Die Lagerung von Krätzen, Schlacken und Abschaum hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

3.2.29 Das Brennschneiden von Eisenschrotten darf max. 9 h/d an max. 20 d/a erfolgen. Jährlich dürfen bis zu 1.000 Tonnen Eisenschrotte durch Brennschneiden zerkleinert werden.

3.3 Kontrollen

3.3.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrolle und Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Für die Durchführung der Kontrolle und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen.

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3.2 Anlagenteile oder Maschinen z. B. Befeuchtungsanlagen, Reinigungsanlagen, Rolltore, Türen usw. sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung



ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Der Umschlag und die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat auf einer gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständigen und undurchlässigen Bodenfläche zu erfolgen.
- 4.2 Wassergefährdende Stoffe (u.a. Metallabfälle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe, emulsionsbehaftete Späne) sind in dicht geschlossenen, gegen Beschädigung geschützten Behältern in geschlossenen Räumen zu lagern.
- 4.3 Eine Behandlung emulsionsbehafteter Späne ist unzulässig. Dazu gehört auch das Abtropfenlassen und Absaugen der Emulsionen.
- 4.4 Die Demontage der trockengelegten Transformatoren hat auf einer Stahlplatte zu erfolgen.
- 4.5 Werden die Zerkleinerungs- und Siebanlagen entweder mit mehr als 0,1 m³ wassergefährdende Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen (WGK) 2 oder 3 oder mit mehr als 1 m³ der WGK 1 betrieben, ist die Bodenfläche unterhalb der Anlage gegenüber den eingesetzten wassergefährdenden Flüssigkeiten dicht und beständig auszuführen und so zu gestalten, dass die Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden können. Alternativ sind die Anlagen in einer Stahlauffangwanne aufzustellen.
- Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser von 50 l/m² zu berücksichtigen.
- Die Dichtheit und Beständigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen der TRwS 786 „Ausführungen von Dichtflächen“ bzw. der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise an eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche eingehalten sind.
- 4.6 Die Schrottschere ist auf einer Stahlplatte mit Betonfundament, deren umlaufende Aufkantung einen dichten Auffangraum mit dem Mindestaufnahmevermögen für das Hydrauliköl des eingesetzten Scherentyps ergibt, zu errichten.
- 4.7 Der Auffangraum ist niederschlaggeschützt anzulegen.
- 4.8 Der Auffangraum ist ausschließlich über den vorhandenen Ölabscheider NG 50 zu entwässern.
- 4.9 Die Bereiche der Schrottschere, in dem sich die flüssigkeitstragenden Leitungen und Aggregate befinden, sind durch Einhausung vor Niederschlagseintrag zu schützen.



- 4.10 Gemäß § 12 Abs. 1 VAwS ist die Schrottschere vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor Wiederinbetriebnahme nach mehr als einjähriger Betriebsunterbrechung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Die vorgenannten Prüfungen entfallen, wenn die Anlage von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut wird und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters „Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS“ bescheinigt.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Änderung der Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in den städtischen Kanal (Az.: 64.11/Li) ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren bei mir zu beantragen.
- 5.2 Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren bei mir zu beantragen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Öffnungen in Dachflächen, insbesondere Lichtkuppeln und Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA) aus nicht begehbaren Bauteilen, sind gegen Absturz von Personen dauerhaft zu sichern. Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz von Personen gehören

- ausreichend tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm, die für eine Einzellast von 1,5 kN bemessen sind bzw. nach dem "Merkblatt für die Beurteilung der Begehrbarkeit von Bauteilen" (BGI 526) sind,
- Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen".

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und ASR 12/1-3)

- 6.2 An den mehr als 3 m hohen Absturzkanten der Lagerhalle sind, für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten und den hierzu erforderlichen Verkehrswegen, Vorrichtungen zum Anbringen von Umwehrungen entsprechend DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen, Absturzsicherungen" dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn
- Brüstungen von mind. 1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe bis 12 m) und 1,1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m) oder



- Anschlagereinrichtungen für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren entsprechend DIN 4426 vorhanden sind.

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 12/1-3)

- 6.3 Die Beleuchtung auf dem Freigelände ist so anzupassen, dass die Bereiche vor der Metallhalle und um die Schrottschere ausreichend und blendungsfrei beleuchtet werden.

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4)

- 6.4 Soweit Nutzung und Einrichtung des Betriebsgeländes es zum Schutz der Beschäftigten und des Fremdpersonals erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 1.3 und 1.8 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A 2.3)

7. Bauordnungsrecht/ Brandschutz

- 7.1 Vor Baubeginn sind dem Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz die von einem/r staatlich anerkannten Sachverständigen, aufgestellten oder geprüften Nachweise über die Standsicherheit vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle (hinsichtlich der Standsicherheit) der Bauausführung beauftragt worden sind.

- 7.2 Für die Einfriedung entlang der Landgrafenstraße ist eine Begrünung der 3,0m hohen Mauer notwendig.

- 7.3 Gemäß Ziffer 5.5.3 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) muss innerhalb der Lagerhalle ein Hauptgang von jedem Punkt des Raumes aus in 15 m Lauflänge erreicht werden können. Hauptgänge müssen mind. 2 m breit sein und geradlinig zu den Ausgängen ins Freie führen. Da der Lagerbereich innerhalb der Halle nicht durch feste Einbauten gebildet wird, ist die Ausbildung der Hauptgänge im Rahmen der Einlagerung, ggf. durch Bodenmarkierung, zu berücksichtigen.

- 7.4 Gemäß der IndBauRL Ziffer 6.2.1 ist das Lagergut innerhalb der Halle durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1.200 m² zu unterteilen. Die Freiflächen müssen bei einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 4,5 m eine Breite von mindestens 3,5 m und bei einer Lagerguthöhe von 7,5 m eine Breite von mindestens 5,0 m haben. Zwischenwerte können interpoliert werden. Eine Lagerung über 7,50 m Lagerguthöhe ist nicht zulässig.



8. Bodenschutz

- 8.1 Der Unteren Bodenschutzbehörde sind auf dem in Rede stehenden Areal mehrere schädliche Bodenveränderungen, überwiegend durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), bekannt. Im Rahmen von Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Boden sind diese fachgutachterlich durch einen Altlastengutachter zu begleiten und bei Auffälligkeiten, beispielsweise in Form von Bodenverunreinigungen mit Schadstoffen oder anthropogenen Beimengungen, die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.



Teil IV:

Hinweise

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW mit ein.
Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG).

Immissionsschutz

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Abfallentsorgung

5. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.
6. Elektroaltgeräte (z.B. 20 01 36) aus dem gewerblichen Bereich unterliegen - wenn Beschaffenheit und Menge der aus dem Gewerbebetrieb zu entsorgenden EAG mit den in privaten Haushaltungen anfallenden vergleichbar sind (§ 3 Abs. 4 ElektroG) - der Andienungspflicht beim öffentlich rechtlichen Entsorger, Hersteller, Vertreiber oder deren beauftragten Dritten (gem. §§ 9, 20 ElektroG).
7. Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung von gebrauchten Geräten erfolgt, hat die Anlage gemäß § 11 Abs. 3 ElektroG jährlich durch einen Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Ein Zertifikat darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlage technisch geeignet ist und an der Anlage alle Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquote nach § 12 Abs. 1 ElektroG erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden. Das Zertifikat gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.
8. Behandlungsanlagen für gebrauchte Geräte gelten im Sinne des ElektroG auch dann als zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG geprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist (§ 11 Abs. 4 ElektroG).
9. Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 benötigen, den Herstellern mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 ElektroG).
10. Auf die Publikation „Leitfaden Monitoring zur Handhabung des Monitorings der Elektrogeräteentsorgung durch Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 11 Abs. 3 ElektroG“ des Umweltbundesamtes wird hingewiesen.

Überlassungspflicht:

11. Bezüglich der Überlassungspflicht bei Abfällen zur Beseitigung wird auf die Regelungen der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Abfallentsorgung in



der Stadt Mönchengladbach - AbfS - vom 5. Mai 1997, zuletzt geändert am 20. Dezember 2012, verwiesen.

Gewässerschutz

12. Die Entwässerungssatzung der Stadt Mönchengladbach sowie der Festlegungen des Niersverbandes sind einzuhalten. Der Anschluss der zusätzlichen Flächen ist mit der Stadt Mönchengladbach (bzw. der NEW AG) abzustimmen.
13. Die Versickerung von Dachniederschlagswasser ist der Einleitung in das Mischwassersystem vorzuziehen. Sollten also die Voraussetzungen für eine Versickerung an diesem Standort bestehen, ist diese Variante für den Überlauf der Speicherbehälter (Erdtanks) vorrangig zu betrachten. Bestehen die Voraussetzungen nicht oder ist die Versickerung aus anderen Gründen nicht möglich, kann der Überlauf nach Rücksprache mit der NEW an das Mischwassersystem angeschlossen werden.
14. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Art der Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung oder Indirekteinleitung) der neuen Dachfläche findet in dem o.g. separaten wasserrechtlichen Verfahren statt.
15. Das Oberflächenwasser der neuen Lager- und Fahrflächen ist über den vorhandenen Koaleszenzabscheider an das Mischwassersystem anzuschließen. Ob eine Rückhaltung von Niederschlagswasser vor Einleitung in den Kanal notwendig ist, ist mit der Stadt Mönchengladbach (NEW AG) abzustimmen.
16. Der Einbau von aufbereiteten Altbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (Recyclingmaterial) ist erlaubnispflichtig und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.

Arbeitsschutz

17. Gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes ArbSchG ist für die geplante Änderung der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. fortzuschreiben und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
 - Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist



- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden

Bei der Erstellung der Dokumentation ist das Thema Gefahrstoffe zu berücksichtigen und zu integrieren.

18. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend zu errichten. (Elektrische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die im Anhang zur Unfallverhütungsvorschrift BGV-A3 (umbenannt von A2) – „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen wird).
19. Fußböden in Arbeits- und Verkehrsbereichen müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein; bei der Auswahl geeigneter Bodenbeläge ist das "Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" - BGR 181 - des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu beachten.
20. Bei der Errichtung der Schrottschere ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) zu beachten.

Baurecht

21. Spätestens drei Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdacht begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 08.03.2012 beantragte die Firma H. Herzog KG die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Der Antrag wurde in Verbindung mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Der Antrag gemäß § 8a BImSchG wurde am 05.06.2013 zurückgezogen.

Die geänderte Anlage fällt unter die Ziffern 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da es sich bei der Anlage der Firma H. Herzog KG um ein Vorhaben der Nr. 8.7.1 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, bedarf es für die Änderung der Anlage gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Diese durch die Genehmigungsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass nach ihrer Einschätzung das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären. Die Genehmigungsbehörde hat daher gemäß § 3a des UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 des UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Verfahren wurde nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da es sich um eine BImSchG-Anlage der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV -alte Fassung- handelt, für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die Antragstellerin nichts anderes beantragt hat. Gemäß § 25 der 9. BImSchV sind Verfah-



ren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist aber nach § 25 S. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich. Da der Verfahrensabschnitt „Beteiligung Dritter“ vor Inkrafttreten der geänderten 9. BImSchV bereits abgeschlossen war, war die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Der Antrag wurde von der Stadt Mönchengladbach, dem Niersverband und mir nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von XXXXXXXX € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von XXXXXXXX € eine Forderung in Höhe von XXXXXXXXX €.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt wor-



den wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der Stadt Mönchengladbach beträgt die Baugenehmigungsgebühr XXXXXXXXXXXX € und liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BlmSchG.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden XXXX Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) veranschlagt (XXXXXXXXXX€).

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H.. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen um 20 % verringert.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von XXXXXXXXXX € festgesetzt.

4. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Da die Auferlegung der Sicherheitsleistung nur den Änderungsgegenstand betreffen darf, wird im Rahmen dieses Bescheides eine Sicherheitsleistung nicht auferlegt, sondern in Abstimmung mit dem Antragsteller wird kurzfristig nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung im Rahmen einer nachträglichen Anordnung die Auferlegung der Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung der zuvor erteilten Genehmigungen erfolgen.



Teil VI:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Ratsak)

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten

**Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Deckblatt	1 Blatt
Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1: Formales	
- Anschreiben	2 Blatt
- Vollmacht der H. Herzog KG	1 Blatt
- Formular 1	3 Blatt
- Kostenaufstellung Genehmigungsantrag	1 Blatt
Register 2: Fließbilder und Lageplan	
- Standortkarte	1 Blatt
- Topographische Karte, Maßstab: 1:10.000	1 Blatt
- Luftbild	1 Blatt
- Lageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab 1:500	1 Blatt
- Verfahrensfließbild	1 Blatt
- Stoffstromfließbild	1 Blatt
- Annahmekatalog	11 Blatt
Register 3: Betriebsbeschreibung	21 Blatt
Register 4:	
- Formular 2	1 Blatt
- Formular 3	18 Blatt
- Formular 4	6 Blatt
Register 5: Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen	
- Formular 5	1 Blatt
- Formular 6	2 Blatt
Register 6: Entwässerung und Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen	
- Formular 7	1 Blatt
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
- Beschreibung der wassergef. Stoffe, mit denen umgegangen wird	1 Blatt
- Formular 8.1	3 Blatt
- Formular 8.2	1 Blatt
- Formular 8.4	1 Blatt
Register 7: gutachterliche Stellungnahmen	



- Stellungnahme Büro Kramer Schalltechnik vom 12.03.2013 2 Blatt
- Gutachterliche Stellungnahme SG-Bauakustik vom 07.03.2013 10 Blatt
- Schalltechnisches Gutachten Büro Kramer Schalltechnik vom 16.10.2012 18 Blatt
- Staubimmissionsprognose Büro Uppenkamp & Partner vom 22.11.2012 107 Blatt

Register 8: Bauantrag -Bericht und Formblätter-

- Erläuterungsbericht zum Baurecht 5 Blatt
- Bauantragsformulare für Metallhalle 2 und Betriebsumrandung 11 Blatt
- Bauantragsformulare für Maschineneinhausung 10 Blatt

Register 9: Bauantrag -Pläne und Karten-

- Auszug aus Deutscher Grundkarte, Maßstab 1:5.000 1 Blatt
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:1.000 1 Blatt
- Amtlicher Lageplan , Maßstab 1:250 1 Blatt
- Metallhalle - Übersichtsplan mit Entwässerung, Maßstab 1:500 1 Blatt
- Metallhalle - Grundriss, Schnitt, Ansichten, Maßstab 1: 200 1 Blatt
- Einhausung Schrottschere - Grundriss, Schnitt, Ansichten, Maßstab 1: 100 1 Blatt
- Schrottschere:
 - o Beispielbilder 2 Blatt
 - o Aufstellungsplan 1 Blatt
 - o technische Daten 1 Blatt
- Umrandungsmauer: Herstellerinformation Schwerbetonsteinen 2 Blatt

Register 10: Bauantrag - Brandschutzkonzept- 21 Blatt**Register 11: ergänzende Unterlagen**

- technische Beispiele: Batteriepaloxen 2 Blatt
- technische Beispiele: Kabelschälmaschinen 4 Blatt
- technische Beispiele: Alligatorschere 2 Blatt
- Protokoll Begehung Artenschutz 4 Blatt
- Stellungnahme zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Stadt Mönchengladbach vom 21.06.2011 2 Blatt
- Annahmeerklärungen + Entsorgungsnachweise 18 Blatt
- Muster: Standsicherheitsnachweis Betonlegosteine 13 Blatt
- Standsicherheitsnachweis Stahleinhausung (Flachdach Halle) 16 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brenn- schneiden
N	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X	X			
N	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X		X	X			
B ¹	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X	X			
B ¹	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X						
B ²	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X				X (Holz)		
N	02 01 10	Metallabfälle	X		X			X	X
B ¹	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X				X (Holz)		
B ²	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X				X (Holz)		
B ¹	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X				X		
N	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X						
N	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X						
N	10 02 10	Walzzunder	X						
S/B ²	10 03 02	Anodenschrott	X						
N	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X						



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brenn- schneiden
N	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X						
N	10 05 04	andere Teilchen und Staub	X						
N	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 10 05 10 fallen	X						
N	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X						
N	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmel- ze)	X						
N	10 06 04	andere Teilchen und Staub	X						
N	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X						
N	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmel- ze)	X						
N	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X						
N	10 07 04	andere Teilchen und Staub	X						
N	10 08 04	Teilchen und Staub	X						
N	10 08 09	andere Schlacken	X						
N	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 10 08 10 fallen	X						
N	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstel- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X						



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brenn- schneiden
S/B ²	10 08 14	Anodenschrott	X						
S/B ²	11 05 01	Hartzink	X						
S/B ²	11 05 02	Zinkasche	X						
N	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X						
N	12 01 02	Eisenstaub und -teile	X						
N	12 01 03	NE – Metallfeil- und -teilchen	X						
N	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X						
N	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X						
N	12 01 13	Schweißabfälle	X						
B ¹	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X				
B ¹	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X				
B ¹	15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X				
S/B ²	15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X			X	
B ¹	15 01 05	Verbundverpackungen	X		X				
B ²	15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X				
B ¹	16 01 03	Altreifen	X		X		X		
N	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X						



Abfallschlüssel			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
N	16 01 12	Bremsbeläge, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X						
S/B ²	16 01 17	Eisenmetall	X	X	X			X	X
S/B ²	16 01 18	Nichteisenmetall	X	X	X			X	X
B ¹	16 01 19	Kunststoffe	X		X				
B ¹	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X						
B ¹	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X						
B ³	16 06 01*	Bleibatterien	X		X				
N	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X		X				
N	16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	X		X				
N	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X		X				
N	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	X		X				
N	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten(außer 16 08 07)	X						
N	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X						



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brenn- schneiden
B ²	17 01 01	Beton	X	X	X	X			
B ²	17 01 02	Ziegel	X	X	X	X			
B ²	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X	X	X			
B ¹	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährli- che Stoffe enthalten	X						
B ²	17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X	X			
B ²	17 02 01	Holz	X	X	X		X		
B ²	17 02 02	Glas	X		X				
B ²	17 02 03	Kunststoff	X		X				
B ¹	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunrei- nigt sind	X						
B ¹	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X						
B ¹	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X			
B ¹	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X						
S/B ²	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	X			X	X



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brenn- schneiden
S/B ²	17 04 02	Aluminium	X	X	X			X	X
S/B ²	17 04 03	Blei	X	X	X			X	X
S/B ²	17 04 04	Zink	X	X	X			X	X
S/B ²	17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	X			X	X
S/B ²	17 04 06	Zinn	X	X	X			X	X
S/B ²	17 04 07	gemischte Metalle	X	X	X			X	X
N	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind	X						
B ³	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X						
N	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		X			X (hier: Alligator- schere)	
B ¹	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X	X	X			
B ¹	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	X	X			
B ¹	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X		X			
N	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X						



Abfallschlüssel			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
N	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X						
B ²	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X					
B ¹	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X						
B ¹	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X						
B ²	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X		X			
B ¹	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X						
B ²	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X	X	X		
S/B ²	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X					
S/B ²	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X	X			X	X
S/B ²	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	X			X	
N	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X					



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brenn- schneiden
B ²	19 12 01	Papier und Pappe	X	X					
S/B ²	19 12 02	Eisenmetalle	X	X	X			X	X
S/B ²	19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	X			X	
B ¹	19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X	X				
B ¹	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X						
B ¹	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X		X		
B ¹	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X	X	X	X			
B ¹	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	X				
B ²	20 01 01	Papier und Pappe	X	X					
N	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X		X				
N	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X		X				



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung					
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
N	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X						
B ¹	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X						
B ¹	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X						
B ²	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X			X		
B ²	20 01 39	Kunststoffe	X		X				
S/B ²	20 01 40	Metalle	X	X	X			X	X
B ²	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	X				X (Holz)		
B ¹	20 02 02	Boden und Steine	X	X	X	X			